



Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (OldTimer, YoungTimer, NewTimer, RepliCars, MotorBikes) 2009

Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A

Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- Artikel 1 Was ist versichert?
- Artikel 2 Welche Ereignisse sind im Rahmen der Teilkaskodeckung versichert?
- Artikel 3 Welche Ereignisse sind im Rahmen der Vollkaskodeckung versichert?
- Artikel 4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?
- Artikel 5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
- Artikel 6 Was zahlen wir bei Beschädigung (Teilschaden)?
- Artikel 7 Sachverständigenkosten
- Artikel 8 Umsatzsteuer
- Artikel 9 Wiederauffinden des Fahrzeuges
- Artikel 10 Selbstbeteiligung
- Artikel 11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
- Artikel 12 Fälligkeit, Verjährung und Abtretung
- Artikel 13 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- Artikel 14 Was ist nicht versichert?
- Artikel 15 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
- Artikel 16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Abschnitt B

Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- Artikel 17 Abschluss des Versicherungsvertrages
- Artikel 18 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 19 Vorläufiger Versicherungsschutz

Abschnitt C

Prämienzahlung

- Artikel 20 Wann ist die Prämie zu bezahlen?
- Artikel 21 Nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie
- Artikel 22 Prämie bei kurzfristigen Verträgen
- Artikel 23 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?

Abschnitt D

Welche Obliegenheiten haben Sie vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- Artikel 24 Welche Obliegenheiten haben Sie vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten

Abschnitt E

Schadenminderungs- und Rettungspflicht?

- Artikel 25 Schadenminderungs- und Rettungspflicht ?

Abschnitt F

Versicherungsperiode, Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- Artikel 26 Versicherungsperiode
- Artikel 27 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- Artikel 28 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- Artikel 29 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- Artikel 30 Prämienabrechnung nach Kündigung
- Artikel 31 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- Artikel 32 Risikowegfall (Interessenswegfall)

Abschnitt G

Außerbetriebsetzung

- Artikel 33 Außerbetriebsetzung

Abschnitt H

Kein Bonus-Malus-System

- Artikel 34 Kein Bonus-Malus-System

Abschnitt I

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

- Artikel 35 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Abschnitt J

Sachverständigenverfahren und Gerichtsstand

- Artikel 36 Sachverständigenverfahren
- Artikel 37 Gerichtsstand

Abschnitt A

Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Artikel 1

Was ist versichert?

1.1. Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach Art. 2 (Teilkasko) oder Art. 3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter Abs. 1.2. und 1.3. als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie kraftfahrrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

1.2. Prämienfrei mitversicherte Teile

Prämienfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Eingeschlossen ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht.

1.3. Spezialaufbauten sowie nachträglich eingebaute Teile

Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Ausbau nicht entgegenstehen, ist die Entschädigung auf maximal 2.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist gegen Zuschlag versicherbar. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

1.4. Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als reine Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Hierzu gehören z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art, mobile Navigationssysteme und mobile Multimediageräte, Mobiltelefone einschl. deren Installation, Halterung sowie nicht fest eingebaute Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen.

Artikel 2 Welche Ereignisse sind im Rahmen der Teilkaskodeckung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

2.1. Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.2. Diebstahl, Raub und unbefugter Gebrauch

Versichert ist der Diebstahl, der Raub und der unbefugte Gebrauch. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter), oder wenn der Verfügungsberechtigte dem Täter das Fahrzeug anvertraut hat. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

2.3. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Felssturz, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hochwasser

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Felssturz, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck oder Hochwasser auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2.4. Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

2.5. Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind nicht versichert.

2.6. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

2.7. Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

2.8. Benutzung von Fähren

2.8.1. Versichert sind Schäden durch Wind, Hagel, Blitzschlag, Wassereintrich und Seegang während der Benutzung von Fähren innerhalb des

Geltungsbereichs dieser Bedingungen, auch wenn

sie nicht unmittelbar durch diese Naturgewalten verursacht worden sind. Hierzu zählt auch die Aufopferung oder Beschädigung des Fahrzeugs auf Anordnung der Schiffsleitung.

2.8.2. Werden Sie aufgrund der Havariebestimmungen zum Ausgleich von Schäden und Kosten herangezogen, die durch Anordnungen der Schiffsleitung entstanden sind, übernehmen wir den Ausgleichsanteil, der auf das versicherte Fahrzeug entfällt. Für diese Fälle werden wir eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht in Abzug bringen.

2.9. Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter), denen der Verfügungsberechtigte das Fahrzeug anvertraut hat oder die in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

2.10. Transportmittelunfall

Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeugs mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen.

Artikel 3 Welche Ereignisse sind im Rahmen der Vollkaskodeckung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

3.1. Ereignisse der Teilkaskodeckung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskodeckung gemäß Art. 2.

3.2. Unfall

Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfall gelten insbesondere Tierbiss-Schäden sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Artikel 4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

4.1. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anhang).

4.2. Transport des Fahrzeuges zu Wasser

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen



Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

5.1. Marktwert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Marktwert, höchstens die vereinbarte Versicherungssumme, unter Abzug vorhandener Restwerte. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt Art 6.1.

5.2. Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs zuzüglich der Restwerte dessen Marktwert übersteigen.

5.3. Was versteht man unter Marktwert?

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich am Tag des Schadenereignisses. Dieser Wert ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren. Der darin festgestellte Wert bildet in jedem Fall die Leistungsgrenze. Ist das Gutachten weniger als 2 Jahre alt, wird die Leistungsgrenze auf 120 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben, sofern sich der Marktwert des Fahrzeugs gesteigert hat. Dieses Gutachten ist mit Antragstellung einzureichen. Liegt uns am Tage des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Leistungsgrenze.

5.4. Was versteht man unter Restwert?

Restwert ist der gemeine Wert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Artikel 6 Was zahlen wir bei Beschädigung (Teilschaden)?

6.1. Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Höhe des um die Restwerte verminderten Marktwerts. Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

6.2. Abschleppen

Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

6.3. Nicht reparierte Vorschäden

Nicht reparierte Vorschäden werden auf die Ersatzleistungen angerechnet.

Artikel 7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Artikel 8 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich

angefallen ist. Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Artikel 9 Wiederauffinden des Fahrzeuges

9.1. Ist das Fahrzeug in Verlust geraten, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

9.2. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.200 EUR ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

9.3. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder aufgefunden, werden sie Eigentum des Versicherers.

Artikel 10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird die Selbstbeteiligung nicht abgezogen, wenn das Glas ohne Austausch fachgerecht repariert wird. Ihrer Polize können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Artikel 11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile

11.1. Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

11.2. Rest- und Alerteile

Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum gemeinen Wert auf die Entschädigung angerechnet.

Artikel 12 Fälligkeit, Verjährung und Abtretung

12.1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.

12.2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn Sie nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung verlangen, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und wir diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprechen.

12.3. Steht unsere Eintrittspflicht fest, lässt sich aber aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, leisten wir auf Ihr Verlangen angemessene Vorschüsse. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens von Ihnen gehindert ist.

12.4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

12.5. Haben Sie sich aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.



12.6. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt nicht, wenn Sie Unternehmer sind.

Artikel 13

Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

13.1. Führt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug (berechtigter Lenker) und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat, oder den Diebstahl oder den unbefugten Gebrauch des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht hat.

13.2. Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 14

Was ist nicht versichert?

14.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Diebstahl oder den unbefugten Gebrauch des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht haben.

14.2. Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Diese Bestimmung gilt entsprechend für: Gleichmäßigkeitsfahrten, die eine Fahrerlizenz voraussetzen; Fahrtveranstaltungen auf abgesperrten Strecken, bei denen die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschritten wird; jeweils einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten. Außerdem bei jeglichen Fahrten, Fahrerlehrgängen oder Sicherheitstrainings auf Rennstrecken (z.B. Salzburgring, A1-Ring).

14.3. Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

14.4. Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

14.5. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

14.6. Gerichtlich strafbare Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch Sie eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

Artikel 15

Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

15.1. Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

15.2. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen im Mitgliedsverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für Kraftfahrzeugwesen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser vom zuständigen Bezirksgericht bestellt.

15.3. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

15.4. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Artikel 16

Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die Artikel 5 bis 15 entsprechend.

Abschnitt B

Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Artikel 17

Abschluss des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang der Police.

Artikel 18

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrer Police genannte fällige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer gezahlt haben (Einzahlung der Versicherungsurkunde), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Artikel 19

Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz



19.1. Sie haben vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

19.2. Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

19.3. Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug geraten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

19.4. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

19.5 Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

Abschnitt C Prämienzahlung

Artikel 20 Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Artikel 21 Nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

Artikel 22 Prämie bei kurzfristigen Verträgen

Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird die Versicherungsdauer nach Tagen abgerechnet. Die Mindestprämie dafür beträgt 80 EUR.

Artikel 23 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?

23.1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs berechneten "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" entspricht. Die nachfolgenden Kostenfaktoren werden im angegebenen Prozentsatz laut Gewichtungsschema 2006 berücksichtigt:

- Kfz-Ersatzteilkosten mit 44,3%,
- Kfz-Reparaturlohnkosten mit 49,7% und
- sonstige Reparaturkosten mit 6,0%.

Der "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" ermittelt die Veränderungen der Kosten für Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung gegenüber dem Vorjahresindex. Er gelangt jeweils ab Juli nach seiner Ermittlung bis zum darauffolgenden Juni zur Anwendung. Dabei sind wir bei Vorliegen einer Kostenreduktion auch zu einer Herabsetzung der Prämie verpflichtet. Wird die Ermittlung des "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex herangezogen, bei dessen Wegfall der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

23.2. Prämien erhöhungen auf Grund des Abs. 1 können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem wir Sie davon verständigen wirksam. § 6 Abs. 2 Zif. 4 KSchG (Unwirksamkeit von Entgeltänderungen innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss) findet Anwendung.

23.3. Wird die Prämie auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem wir Ihnen die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt haben, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

Abschnitt D Welche Obliegenheiten haben Sie vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Artikel 24 Welche Obliegenheiten haben Sie vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

24.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.

24.2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,

- a) dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- b) dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet;
- c) dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Punkte a) und b) gegenüber Ihnen und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für Sie bzw diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.



24.3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles unsere Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,

- a) dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
- b) nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- c) dass Sie vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug unsere Zustimmung einzuholen haben, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann;
- d) dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion oder Zusammenstoß mit Tieren entsteht, vom Ihnen oder dem Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Abschnitt E

Schadenminderungs- und Rettungspflicht

Artikel 25

Schadenminderungs- und Rettungspflicht

- 25.1. Sie sind verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie solche Weisungen einzuholen.
- 25.2. Haben Sie diese Verpflichtungen verletzt, sind wir nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

Abschnitt F

Versicherungsperiode, Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Artikel 26

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Artikel 27

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- 27.1. Vertragsdauer
Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrer Polizzae.
- 27.2. Automatische Verlängerung
Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört (Verbraucherverträge), werden wir Sie vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass Sie zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 28

Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- 28.1. Kündigung zum Ablauf
Sie können den Vertrag zum Ablauf des Vertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 28.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
- 28.3. Kündigung im Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam werden soll.
- 28.4. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über (vgl. Artikel 31). Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam werden soll.

Artikel 29

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

- 29.1. Kündigung zum Ablauf
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Vertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 29.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 29.3. Kündigung im Versicherungsfall
Nach dem Eintritt Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- 29.4. Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie
Bei Nichtzahlung einer Folgeprämie gelten die §§ 39 f VersVG.
- 29.5. Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 29.6. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs



Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach Art. 31 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Artikel 30 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Vertrages steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

Artikel 31 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

- 31.1. Übergang der Versicherung auf den Erwerber
Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- 31.2. Anzeige der Veräußerung
Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 69 ff VersVG der Verlust des Versicherungsschutzes.
- 31.3. Kündigung des Vertrags
Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach Art. 28, Abs. 4 oder wir nach Art. 29, Abs. 6 den Vertrag kündigen.
- 31.4. Zwangsversteigerung
Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

Artikel 32 Risikowegfall (Interessenswegfall)

Fällt das versicherte Interesse endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), gebührt uns die Prämie, die wir erheben hätten können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt G Außerbetriebsetzung

Artikel 33 Außerbetriebsetzung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt (Hinterlegung des Kennzeichens) und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet. Eine prämienfreie Ruheversicherung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt H Kein Bonus-Malus-System

Artikel 34 Kein Bonus-Malus-System

Eine Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse wird nicht vorgenommen. Die Prämie wird während der Vertragslaufzeit nicht durch Schadenfreiheit oder gemeldete Schäden verändert.

Abschnitt I In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Artikel 35 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen von Ihnen und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Abschnitt J Sachverständigenverfahren und Gerichtsstände

Artikel 36 Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach Art.15 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Artikel 37 Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie auch bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist geltend machen, oder bei dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 idF BGBl.I.Nr. 95/2006 (VersVG)

§ 6

1. Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- 1.a Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
5. Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist

dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zu Grunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

1. Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
2. Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

1. Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

1. Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
2. Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23

1. Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

1. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht

unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

3. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27

1. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
2. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
3. Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

1. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31

1. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
2. Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
3. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38

1. Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
2. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
3. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
4. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
2. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der

Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

3. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
4. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 64

2. Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

§ 68

1. Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
3. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
4. In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 69

1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
2. Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

3. Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
3. Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

1. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
2. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 75

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

2. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76

1. Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
2. Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
3. Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für seine Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79

1. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Oktober 2006) Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Letland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.